

Neues Beitragsverfahren für freiwillig gesetzlich Versicherte

Beitragszahlungen werden an persönliche Einkommensentwicklung angepasst

Viele Gewerbetreibende, Freiberufler, Agrar- und Forstwirte sowie beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH's sind freiwillig gesetzlich krankenversichert. Sie zahlen grundsätzlich Beiträge in Höhe von 14,6 % der Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung (2018: 53.100 Euro). Hinzu kommen der krankenkassenabhängige Zusatzbeitrag (durchschnittlich 1 %) und der Pflegeversicherungsbeitrag (2,55 % bzw. 2,80 % für Kinderlose).

Liegt das persönliche Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, können einkommensabhängige Beiträge gezahlt werden. Beitragspflichtig sind bei freiwillig gesetzlich Versicherten neben dem Arbeitseinkommen (Arbeitslohn und Gewinn aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Tätigkeit) auch die vereinnahmten Renten sowie Kapitalerträge und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Berücksichtigt werden nur positive Einkünfte, d. h. die Verluste aus einer Einkunftsart dürfen nicht mit positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart verrechnet werden.

Allerdings wurden die Beiträge bisher nicht nach dem aktuellen Einkommen bemessen, sondern nach dem im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkommen. Die Beitragszahlung basierte damit in der Regel nicht auf dem aktuellen Einkommen des Beitragsjahres, sondern auf dem Einkommen eines zurückliegenden Kalenderjahres. Das ist nun anders. Für Selbständige, die freiwillig gesetzlich versichert sind, werden die Beitragszahlungen an die persönliche Einkommensentwicklung angepasst.

Beiträge werden vorausgezahlt

Seit dem 1. Januar 2018 gibt es zunächst vorläufige Beitragsvorauszahlungen auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheids. In 2018 sind damit in der Regel Beiträge auf Basis des Bescheids für 2016 vorauszuzahlen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid für 2017 vor, werden die Vorauszahlungen ab dem folgenden Monat angepasst. Entscheidend ist das Datum des Steuerbescheids. Mit der Veranlagung zur Einkommensteuer 2018 kommt es zur endgültigen Festsetzung der Krankenkassenbeiträge für 2018 und damit zu Nachzahlungen oder zu Erstattungen.

Beispiel Nachzahlung: Ein Unternehmer hat in 2016 einen Gewinn in Höhe von 30.000 € erzielt (Steuerbescheid vom 30. September 2017). In 2017 erwirtschaftet er einen Gewinn in Höhe von 48.000 € (Steuerbescheid vom 5. November 2018) und in 2018 in Höhe von 44.000 € (Steuerbescheid vom 3. Februar 2020).

Ab dem 1. Januar 2018 muss der Unternehmer zunächst Beiträge auf Basis des Gewinns aus 2016 vorauszahlen: monatlich 365 € ($14,6\% \times 30.000 \div 12$).

Ab 1. Dezember 2018 erhöht sich die Vorauszahlung auf der Grundlage des Steuerbescheids für 2017 auf monatlich 584 € ($14,6\% \times 48.000 \div 12$). Für 2018 wurden damit insgesamt Vorauszahlungen in Höhe von 4.599 € ($11 \times 365 \text{ €} + 1 \times 584 \text{ €}$) geleistet.

Auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheids für 2018 werden im Jahr 2020 die Krankenversicherungsbeiträge für 2018 endgültig auf 6.424 € ($14,6\% \times 44.000$) festgesetzt.

Der Unternehmer muss also 2020 noch 1.825 € nachzahlen. Zudem werden ab März 2020 die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Steuerbescheids für 2018 erneut angepasst.

Hinweis: Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag und die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden im Beispiel vernachlässigt.

Vorauszahlungen werden bei unverhältnismäßiger Belastung angepasst

Sinkt der Gewinn gegenüber dem letzten Einkommensteuerbescheid um mehr als 25 Prozent, kann eine Anpassung der Vorauszahlungen zur Krankenversicherung beantragt werden. Das niedrigere Einkommen ist durch einen Einkommensteuervorauszahlungsbescheid nachzuweisen. Die endgültige Abrechnung erfolgt aber auch in diesem Fall auf Grundlage des Einkommensteuerbescheids für das jeweilige Beitragsjahr.

Niedrigeres Einkommen kann nachgewiesen werden

Liegt das Einkommen laut letztem Steuerbescheid über der Beitragsbemessungsgrenze, werden für das aktuelle Beitragsjahr Beiträge auf Grundlage der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um vorläufig festgesetzte Beiträge.

Weist der Versicherte jedoch innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge zu zahlen waren, beitragspflichtige Einnahmen nach, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden die zu viel entrichteten Beiträge erstattet.

Beispiel Erstattung: Ein Unternehmer hat in 2016 einen Gewinn von 60.000 € erzielt (Steuerbescheid vom 30. September 2017). In 2017 (Steuerbescheid vom 2. Februar 2019) und in 2018 (Steuerbescheid vom 3. Februar 2020) beträgt der Gewinn jeweils 48.000 €.

Ab dem 1. Januar 2018 muss der Unternehmer zunächst Beiträge auf Basis des Gewinns aus 2016 (gedeckt auf die Beitragsbemessungsgrenze von 53.100 € in 2018) voranzahlen – monatlich 646,05 € ($14,6\% \times 53.100 / 12$).

Für 2018 werden damit insgesamt Vorauszahlungen in Höhe von 7.752,60 € ($12 \times 646,05$ €) geleistet.

Mit dem Steuerbescheid für 2018 werden die Krankenversicherungsbeiträge für 2018 endgültig auf 7.008 € ($14,6\% \times 48.000$) festgesetzt.

Der Unternehmer erhält 2020 eine Erstattung in Höhe von 744,60 € ($7.752,60$ € - 7.008 €).

Die Vorlage des Steuerbescheids für 2017 im Februar 2019 bewirkt nur die Anpassung der Krankenkassenbeiträge ab März 2019 auf monatlich 584 € ($14,6\% \times 48.000 / 12$), hat jedoch keine Wirkung auf die Beitragsfestsetzung für 2018.

Hinweis: Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag und die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden im Beispiel vernachlässigt.

Mindestbemessungsgrundlage ist weiterhin zu beachten

Das neue Verfahren orientiert sich aber nicht in jedem Fall am tatsächlichen Einkommen, denn für Beiträge freiwillig Versicherter gibt es wie bisher eine Mindestbemessungsgrundlage (monatlich 2.283,75 Euro in 2018 für hauptberuflich Selbständige). Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt daher 2018 mindestens 333,43 Euro.

Für freiwillig gesetzlich versicherte Unternehmer, die einen Gründungszuschuss gem. § 93 SGB III erhalten, gilt dagegen eine Mindestbemessungsgrundlage von 1.552,50 Euro. Sie müssen somit nur monatliche Beiträge in Höhe von 226,67 Euro zahlen. Zur Vermeidung möglicher sozialer Härten können im Ausnahmefall auch hauptberuflich Selbständige, die nur ein sehr geringes Einkommen erzielen und auch kaum Vermögen besitzen, Beiträge auf Basis der geringeren Mindestbemessungsgrundlage zahlen.

Das neue Beitragsverfahren ist insgesamt gerechter als die bisherige Beitragserhebung. Aufgrund der persönlichen Einkommensentwicklung kann anhand der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Gewinnprognosen berechnet werden, ob mit Nachzahlungen oder Erstattungen zu rechnen ist. Damit können Sie sich rechtzeitig darauf einstellen. Änderungen der Vorauszahlungen sind jedoch in der Regel nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids möglich.

Hinweis: Achten Sie daher stets darauf, Ihre Einkommensteuerbescheide zeitnah an Ihre Krankenkasse zu senden, denn ein zu langes Warten kann teuer werden. Werden Steuerbescheide, die zu höheren Vorauszahlungen führen, zu spät vorgelegt, fallen Säumniszuschläge in Höhe von 1 Prozent je Monat an. Sofern die tatsächlichen Einnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen werden, werden Beiträge auf Grundlage der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. In einem solchen Fall spielt es auch keine Rolle, wenn das tatsächliche Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze lag.

überreicht durch:

GK-Günter Meyer & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Widdersdorfer Straße 415
50933 Köln

Tel. 0221/958421-0
Web. www.gk-meyer.de

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.